

Neufassung der Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des
Landkreises Göppingen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S 288), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 102), hat der Kreistag am 06. März 2026 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Göppingen beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Göppingen erfolgen, sofern sondergesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ (<https://www.landkreis-goeppingen.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen>). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamts Göppingen in der Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen, bei der Information im Eingangsbereich kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesendet werden.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen nicht zulässig, erfolgen sie abweichend von Absatz 1 durch Einrücken in die Zeitungen NWZ – Göppinger Kreisnachrichten und Geislinger Zeitung. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der genannten Zeitung, bei verschiedenen Erscheinungstagen der letzte der Erscheinungstage.

§ 2

Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der ordentlichen Form der Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung).
 1. Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Einrücken in den im Landkreis Göppingen erscheinenden, unter §

1 Absatz 3 genannten Zeitungen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der genannten Zeitungen, bei verschiedenen Erscheinungstagen der letzte der Erscheinungstage.

2. Erscheinen die Zeitungen nicht rechtzeitig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Aushang am Haupteingang des Landratsamts Göppingen, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen für die Dauer von mindestens einer Woche. Die Tage, an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind aus dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag des Aushangs.

(2) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der ordentlichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 05. Mai 1978 außer Kraft.

Göppingen, den 06. März 2026

Markus Möller
Landrat